

BUGLAS | Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie

Bonn

Per E-Mail

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

**Stellungnahme des Bundesverbands Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS) zum zweiten Entwurf einer Netzneutralitäts-
verordnung des BMWi in der Fassung vom 31.07.2013**

22.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer erneuten Stellungnahme zum oben genannten Verordnungsentwurf und nehmen die Gelegenheit zur Kommentierung hinsichtlich der Änderungen gern wahr.

Zunächst möchten wir jedoch noch einmal auf unsere erste Stellungnahme hinweisen und betonen, dass wir die dort getroffenen Aussagen weiterhin aufrechterhalten. Insoweit appellieren wir an das Ministerium, die dort vorgetragenen Argumente noch einmal eingehend zu prüfen und zu berücksichtigen.

Insbesondere verweisen wir auf unsere Ausführungen zum sogenannten "Routerzwang".

Im Übrigen erlauben wir uns zum aktuellen Verordnungsentwurf die folgenden Hinweise:

§ 1 Absatz 1 Nr. 1:

Der Entwurf verwendet den Begriff des "offenen Internet". Es wird nicht deutlich, was mit diesem Begriff gemeint ist. Falls es sich um öffentlich zugängliche TK-Netze handelt, sollte auch dieser Begriff verwendet werden. Insbesondere unter Datenschutzgesichtspunkten ist der Begriff eines "offenen" Netzes aus unserer Sicht zu vermeiden. Entsprechende Anpassungen sollten auch in den nachfolgenden Passagen erfolgen.

Des Weiteren ist die Definition des Begriffs des "Best Effort" verändert worden. Nunmehr muss der Betreiber Übertragungskapazitäten verwenden, die die **Nutzung** aller

Dienste, Inhalte und Anwendungen **ermöglicht**. Im vorausgegangenen Entwurf sollte der Betreiber verpflichtet werden, den **Zugang** zu Diensten, Inhalten und Anwendungen zu ermöglichen. Aus Sicht des BUGLAS liegt hierin eine Verschärfung des Entwurfes zu Lasten der TK-Betreiber, die Konflikte zwischen dem Nutzer und dem Betreiber hervorrufen wird, ohne eine praxistaugliche Lösung anzubieten, da der Begriff der Nutzung unbestimmt ist. Bei geringen Übertragungsraten sind bestimmte Anwendungen nur rudimentär oder mit längeren Wartezeiten nutzbar. Es stellt sich in dem Zusammenhang die Frage, ab wann die Nutzbarkeit derart gering ist, dass sie als nicht-nutzbar eingestuft werden muss. Eine Auseinandersetzung hierüber zwischen Betreiber und Nutzer im Einzelfall kann nicht zielführend sein.

§ 1 Absatz 1 Nr. 2:

In diesem Absatz ist unter anderem die bisherige Nr. 4 aufgegangen, dessen Klarheit wir in der Vorversion begrüßt hatten. Aus unserer Sicht bringt die neue Version die Intention des Gesetzgebers, den Nutzer durch anbietereigene Plattformen oder Dienste in seiner Wahlfreiheit zu beschränken, nicht mehr deutlich zum Ausdruck. Wir plädieren daher dafür, die Formulierung des § 1 Absatz 1 Nr. 4 wieder aufzunehmen.

§ 1 Absatz 1 Nr. 3:

Nach dieser Vorschrift dürfen Transportklassen die Weiterentwicklung des Best Effort-Prinzips nicht beeinträchtigen. Die Notwendigkeit von Transportklassen und die daraus folgenden unterschiedlichen Übertragungskapazitäten sind allgemein anerkannt. Es stellt sich daher aus Sicht des BUGLAS wiederum die Frage, welche Anforderungen an den Begriff der Nutzbarkeit im Sinne v in § 1 Absatz 1 Nr. 1 zu stellen sind.

§ 2 Absatz 4:

Nach dieser Vorschrift wird die Forderung einer **inhaltsneutralen Datenübermittlung** im Sinne der Absätze 1 und 2 insoweit **eingeschränkt**, als es um Inhalte und Anwendungen geht, die **im öffentlichen Interesse** liegen. Aus Sicht des BUGLAS birgt diese Formulierung erhebliche Rechtsunsicherheit. Nach welchen Kriterien soll der Betreiber entscheiden, welche Inhalte oder Anwendungen im öffentlichen

Interesse liegen? Darf danach jedes Unternehmen individuell entscheiden oder wird ein Katalog erstellt, an dem die Branche sich orientieren kann? Hier bedarf es dringend weiterer Konkretisierungen.

§ 3:

§ 3 wurde insoweit neu gefasst, als der Begriff des Endgerätes nunmehr durch den Begriff der "Telekommunikationsendeinrichtung" ersetzt wurde. Da aber die ebenfalls neu gefasste Überschrift den Begriff der "Endgeräteneutralität" verwendet, ist davon auszugehen, dass es sich hier lediglich um eine Präzisierung, nicht um eine inhaltliche Änderung der Vorschrift handelt.

Insoweit verweisen wir noch einmal auf unsere bereits in der ersten Stellungnahme vorgetragenen Argumente. Die hier im Sinne des Nutzers postulierte vermeintliche Wahlfreiheit ist aufgrund der technischen Gegebenheiten schlichtweg nicht realisierbar. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach unserer Einschätzung nur ein geringer Anteil der Nutzer entsprechenden Bedarf anmelden würde. Bei der Abwägung einer Wahlmöglichkeit zugunsten Weniger gegenüber einer durch die Mehrheit der Nutzer verwendeten einheitlich konfektionierten Endgerätetechnik mit der Möglichkeit einfacher und kostengünstiger Entstörung und Softwareaktualisierung wird der Vorteil der Wahlfreiheit aus Sicht des BUGLAS mehr als aufgehoben.

Wir bieten diesbezüglich ausdrücklich das Gespräch mit unseren technischen Experten an, um die näheren Einzelheiten zu erläutern.

Für Rückfragen sowie weitere Gespräche stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung und bedanken uns im Voraus für die Möglichkeit einer weiteren Stellungnahme im Rahmen des am 5. September stattfindenden Workshops zur Netzneutralität.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.



Wolfgang Heer
Geschäftsführer



Astrid Braken
Jusitiarin